

Merkblatt zu den Anforderungen an Fahrschulfahrzeuge

Auf den 1. Januar 2009 sind nach einjähriger Übergangsfrist die Vorgaben für die Fahrschulfahrzeuge gemäss Fahrlehrerverordnung (FV) Artikel 10 sowie die Erläuterungen des ASTRA vom 14.05.2009 in Kraft getreten.

Folgende Punkte sind bei Umbauten zu berücksichtigen:

- Art. 10 Abs. 2 "Fahrschulfahrzeuge" FV
In Fahrschulfahrzeugen der Kategorie B müssen dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin dieselben fussbetätigten Vorrichtungen zur Verfügung stehen wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin, in Fahrschulfahrzeugen der Kategorien C und D, sowie der Unterkategorien C1 und D1 ein zweites Brems- und Kupplungspedal. Ausgenommen sind jeweils Ersatzfahrzeuge.

Erläuterungen:

Ausgenommen sind Fahrzeuge die vom Kunden bzw. Kandidaten zur Verfügung gestellt werden.

Für den praktischen Fahrunterricht ist kein Fahrschulfahrzeug erforderlich, wenn der Fahrschüler oder die Fahrschülerin

- a für das Führen dieses Fahrzeuges keinen Lernfahrausweis benötigt (Art. 17a Abs. 1 VZV),*
- b bei Fahrzeugkombinationen den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt.*

- Art. 10 Abs. 4 "Fahrschulfahrzeuge" FV
Fahrschulfahrzeuge müssen mit zusätzlichen Rückspiegeln ausgerüstet sein, die dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin möglichst denselben Blickwinkel bieten wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin. Davon ausgenommen sind Rampen- und Frontspiegel.

Erläuterungen:

Es sind zusätzliche Aussen- und Innenspiegel für jeden angebrachten Rückspiegel (ausgenommen Rampen- und Frontspiegel) erforderlich.

Eine zweckmässige Spiegelgrösse ist erforderlich, wobei kein Mindestmass vorgeschrieben ist.

Die Zusatzspiegel dürfen die Spiegelfläche der bestehenden, originalen Rückspiegel, nicht beeinflussen.

Starre Spiegel sind unzulässig, sämtliche Zusatzspiegel müssen einstellbar sein.

Zusätzliche Aussenpiegel sind, um die Anforderungen zu erfüllen, aussen am Fahrzeug anzubringen.

Die Zusatzspiegel müssen aus der mittleren Sitzposition ohne grosse Oberkörperbewegungen eingesehen werden können.

Für die Kat. D und D1 sind keine Zusatzspiegel erforderlich, sofern die vorhandenen Spiegel dem Fahrlehrer ungefähr denselben Blickwinkel wie dem Fahrschüler bieten.

- Art. 10 Abs. 5 "Fahrschulfahrzeuge" FV
Bei Fahrschulfahrzeugen müssen die Geschwindigkeitsanzeige (0-120km/h bei Fahrzeugen der Kat. B, 0 - 80 km/h bei Fahrzeugen der Kat. C / C1 und 0 - 100km/h bei Fahrzeugen der Kat. D / D1) und die für die Betriebssicherheit wesentlichen Anzeigen vom Beifahrersitz her eingesehen werden können.

Erläuterungen:

Die Geschwindigkeitsanzeige muss aus der mittleren Sitzposition ohne grosse Oberkörperbewegungen eingesehen werden können. Eine separate Geschwindigkeitsanzeige für den Beifahrer ist zulässig, sofern sie jederzeit und ohne Unterbruch ablesbar ist.